

Artikel 39

## Schaustellungsbetriebe

<sup>1</sup> Auf Schaustellungsbetriebe und die in ihnen beschäftigten Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen sind Artikel 4 Absatz 2 für den ganzen Sonntag sowie die Artikel 12 Absatz 2 und 13 anwendbar.

<sup>2</sup> Schaustellungsbetriebe sind Betriebe, die bei Kirchmessen, Märkten oder ähnlichen Anlässen dem Publikum gegen Entgelt Darbietungen vorführen, oder Vergnügungs- oder andere Unterhaltungseinrichtungen zum Gebrauch zur Verfügung stellen.

### Geltungsbereich (Absatz 2)

Schaustellungsbetriebe sind Betriebe, die bei Kirchmessen, Märkten oder anderen öffentlichen oder privaten Anlässen dem Publikum gegen Entgelt Darbietungen vorführen oder Vergnügungs- oder andere Unterhaltungseinrichtungen wie Karussells, Achterbahnen, Riesenräder, Schiessbuden usw. zum Gebrauch zur Verfügung stellen. Für Marktfahrende, die bei gemeinsamen Anlässen mit den eigentlichen Schaustellungsbetrieben (z.B. an Kirchmessen) selber produzierte oder zugekaufte Waren zum Verkauf anbieten, sind diese Sonderbestimmungen ebenfalls gültig. Im Rahmen von anderen Veranstaltungen gelten für die Marktfahrenden die lokalen Regelungen über die Ladenöffnungszeiten und die normalen Regelungen des ArG über die Beschäftigung von Arbeitnehmenden in Verkaufsgeschäften.

### Anwendbare Sonderbestimmungen (Absatz 1)

#### Artikel 4 Absatz 2

Schaustellungsbetriebe können Sonntagsarbeit für beliebige Arbeiten in vollem Umfang ohne behördliche Bewilligung anordnen. Dies erlaubt den Schaustellungsbetrieben eine uneingeschränkte

Tätigkeit auch an Sonn- und Feiertagen. Je nach Definition des Tages-, Abend- und Nachtzeitraums ist der Arbeitsbeginn frühestens um 5 Uhr möglich bzw. die Arbeit spätestens um 24 Uhr zu beenden. Der einzelne Arbeitnehmer oder die einzelne Arbeitnehmerin kann aber für höchstens 12½ Stunden beschäftigt werden. Diese müssen in einem Zeitraum von 14 Stunden liegen, Pausen und allfällige Überzeitarbeit inbegriffen.

#### Artikel 12 Absatz 2

Den Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen sind im Kalenderjahr mindestens 12 freie Sonntage zu gewähren. Freie Sonntage, die in die gesetzlichen Mindestferien fallen, dürfen nicht an die frei zu gewährenden Sonntage angerechnet werden. In denjenigen Wochen, in denen an einem Sonntag gearbeitet wird, ist im unmittelbaren Anschluss an die tägliche Ruhezeit eine wöchentliche Ruhezeit von 36 Stunden (also insgesamt 47 Stunden) zu gewähren.

#### Artikel 13

Die Ersatzruhe für geleistete Feiertagsarbeit muss nicht in der Woche gewährt werden, die der Feiertagsarbeit vorangeht oder folgt. Sie kann auch für ein Kalenderjahr zusammengefasst werden (Art. 20 Abs. 2 ArG).